

der ihn noch angreife, kein Katholik mehr. Damit hatte Pelagius bekannt, daß er das Urtheil des Papstes Innocenz I. als letzte Instanz betrachtete. Auch Cölestius, der von Ephesus nach Constantinopel gegangen, von dort aber wieder vertrieben worden war, überreichte persönlich in Rom sein Glaubensbekenntniß, von welchem noch Fragmente erhalten sind (bei Migne I. c. 1718). Cölestius erklärte, er werde sich dem Urtheile des Papstes auch in denjenigen Lehrpunkten unterwerfen, die, wie er meinte, noch nicht ausgemachte Glaubenswahrheiten seien (Aug. De pecc. orig. 26), und versprach im Verhör vor Zosimus, alles zu verwerfen, was nach dem Urtheil des Papstes Innocenz verworfen werden müsse (Aug. O. duas ep. Pelag. 2, 6). Nach diesen Vorlagen läßt sich der von Papst Zosimus in der pelagianischen Angelegenheit eingenommene Standpunkt sehr leicht erklären und rechtfertigen. Obgleich bezüglich der Sache mit seinem Vorgänger und den afrikanischen Bischöfen einverstanden, glaubte er jetzt rücksichtlich der Personen, d. h. über ihre nummehrige Gesinnung, mißer urtheilen zu dürfen. In zwei Rescripten (bei Migne, PP. lat. XLV, 1719) sprach sich Zosimus zu Gunsten des Cölestius und des Pelagius aus. Die Schrift des Cölestius ward als katholisch bezeichnet, natürlich nicht bezüglich aller in ihr enthaltenen Sätze, von denen die irrigen und mißverständlichen nur als Punkte, über die er belehrt werden wolle, angegeben waren, sondern wegen der darin ausgesprochenen katholischen Gesinnung und der Bereitwilligkeit, sich dem Papste Innocenz zu unterwerfen (vgl. Jungmann, Diss. select. in hist. eccl. II, Ratisb. 1881, 215; Hergenrother, Kirchengesch. I, 3. Aufl., 424 f., Anm. 1). Zosimus billigte, wie Augustin (C. duas ep. Pelag. 2, 5) sagt, „den Voratz der Besserung, nicht die Irrigkeit der Lehrmeinung“. Man kann auch nicht sagen, Zosimus habe sich von den beiden Häretikern überlistet lassen und ihnen in leichtfertiger Weise Glauben geschenkt. Denn er hob ja die über Pelagius und Cölestius ergangene Excommunication nicht auf, bis die Afrikaner ihre Argumente vorgebracht hätten, wozu ihnen eine Frist von zwei Monaten eingeräumt wurde. Inzwischen blieb Alles in der Schwebe. Das scharfe Urtheil des Papstes über die beiden Bischöfe Petrus und Lazarus, die Hauptankläger des Pelagius und Cölestius, sollte für die Afrikaner eine Warnung sein, bei ihrer neuen Untersuchung Vorsicht zu gebrauchen und sich durch deren „leichtfertige Ohrenbläserien“ nicht über Gebühr beeinflussen zu lassen. Bei dieser Wendung der Dinge fühlten die Afrikaner die schwere, verantwortungsvolle Pflicht, die ihnen oblag, und versäumten nicht, sie treu und redlich zu erfüllen. Auf die Briefe des Papstes hin, deren zweiter im September 417 geschrieben war, versammelten sich die afrikanischen Bischöfe im Spätherbst 417 in aller Eile zu einer Synode in Carthago und erklärten dem Papst in einem Synodalschreiben, er möge so lange bei der von

Papst Innocenz gegen Pelagius und Cölestius ausgesprochenen Sentenz bleiben, bis beide ganz deutlich bekennen würden, daß der Mensch bei allen einzelnen guten Handlungen von der Gnade Gottes durch Jesus Christus, unsern Herrn, unterstützt werden müsse, und zwar nicht bloß um die Gerechtigkeit zu erkennen, sondern auch um sie auszuüben, so daß wir ohne sie nichts wahrhaft Heiliges und Frommes haben, denken, reden und thun können (s. Prosper, Contra collat. c. 5, bei Migne, PP. lat. LI, 227). Hierauf erfolgte ein Schreiben des Papstes Zosimus vom 21. März 418, in welchem er zwar behauptet, die pelagianische Sache bisher schon ganz reif erwogen zu haben, aber doch beifügt, er habe den Afrikanern, die als Ankläger gälten, alle Actenstücke mitgetheilt, um gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen; seit seinen ersten Briefen sei von ihm in dieser Sache nichts weiter geschehen, also keine definitive Sentenz erfolgt (s. Migne, PP. lat. XLV, 1725). Mittlerweile hatte Augustin, höchst wahrscheinlich durch Vermittlung eines gewissen Valerianus, der comes war, die kaiserliche Macht angerufen (Aug. Op. imperf. 2, 14, bei Migne, PP. lat. XLV, 1147), und schon am 30. April 418 erschien von Ravenna aus ein kaiserliches Edict, durch welches die Pelagianer aus Rom verbannt und proscribirt wurden (bei Migne I. c. 1726). Gegen Ende April war auch der eben erwähnte Brief des Papstes in die Hände der Afrikaner gelangt, und diese eröffneten nun am 1. Mai desselben Jahres eine Generalsynode, an der nicht weniger als 200 Bischöfe theilnahmen. Sie erließen 8 (oder 9) Canones gegen den Pelagianismus, welche im Cod. can. eccl. afric. nr. 109—116, bei Harduin I, 926 und von Ballerini in den Opp. S. Leon. M. (s. Migne, PP. lat. LVI, 486) mitgetheilt werden. Ihr Inhalt ist kurz folgender: 1. Adam ist nicht so erschaffen worden, daß er durch Naturnothwendigkeit gestorben wäre. 2. Die neugeborenen Kinder müssen zur Vergebung der Sünden getauft werden. 3. Die ohne Taufe verstorbenen Kinder können nicht in das Himmelreich, d. i. in das ewige Leben, eingehen. 4. Die rechtfertigende Gnade Gottes wirkt nicht nur die Vergebung der bereits begangenen Sünden, sondern hilft auch, die Sünden in Zukunft zu vermeiden. 5. Nebst der bessern Einsicht in die göttlichen Gebote gibt uns die Gnade auch die Kraft, das als gut Erkannte gern zu thun und zu vollziehen. 6. Ohne die Gnade Gottes können wir nichts Gutes thun. 7. Mit den Worten des Apostels: „Wenn wir sagen, daß wir ohne Sünde sind, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns“, bekennen wir uns nicht nur aus Demuth als Sünder, sondern sagen damit auch, daß wir es wirklich sind. 8. Die Heiligen sprechen die Worte des Vaterunfers: „Vergib uns unsere Schulden“, auch für sich aus, nicht bloß für Andere. 9. Die Heiligen sprechen die Worte: „Vergib uns unsere Schulden“, nicht nur aus Demuth, sondern ir-